

Satzung des Vereins „Herzliches Lokstedt e.V.“

(in der Fassung vom 28.11.2017)

§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Herzliches Lokstedt" und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Verfolgte und Flüchtlinge.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Betreuung und Unterstützung von Flüchtlingen und Asylbewerbern. Der Verein bietet für Flüchtlinge vor allem in Lokstedt und Umgebung ein umfangreiches Angebot zur Förderung der Integration und zur Verbesserung der Akzeptanz in der Nachbarschaft an. Darüber hinaus erfüllt der Verein seinen Zweck auch dadurch, dass er sich für die Verbesserung der Belange dieser Personengruppen einsetzt.
4. Mitglieder - auch Vorstandsmitglieder - können für ihre Tätigkeit für die Erfüllung der Satzungszwecke des Vereines gem. § 3 Nr. 26 a EStG die steuerlich zulässigen Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigungen. Für die Vereinbarung mit Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung allein zuständig.

§ 3 Verwendung der Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliederrechte der Mitglieder, welche juristische Personen sind, werden von dem jeweiligen Vorstand des Mitglieds wahrgenommen. Dieser Vorstand kann die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte auch auf ein Mitglied des von ihm gesetzlich vertretenen Vereins delegieren.
3. Die Mitgliedschaft kann als ordentliche Mitgliedschaft (Mitgliedschaft im Sinne der Satzung) und als Fördermitgliedschaft erworben werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Jede Mitgliedschaft endet durch eine Austrittserklärung, die dem Vorstand schriftlich zugehen muss, am Ende des laufenden Vereinsjahres, wenn sie zwölf Wochen vor dessen Ablauf zugeht.
2. Jede Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
3. Sie erlischt auch, wenn ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und dieser auf eine schriftliche Mahnung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat getilgt wird.

§ 6 Vereinsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Der Verein ist berechtigt, eine einmalige Aufnahmegebühr zu erheben.

§ 7 Organe und Gliederungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus ein bis drei Vereinsmitgliedern.
2. Wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht, sind jeweils nur zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsberechtigt.
3. Durch Vertrag mit der Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte des Vereins im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses gegen ein angemessenes Entgelt führen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt keine solche Mehrheit zustande, so gilt in einem zweiten Wahlgang derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
5. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB befreit werden.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail. Ist eine E-Mail- Adresse eines Mitglieds nicht bekannt, hat diese schriftlich per Post zu erfolgen.
2. Weitere Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die fördernden Mitglieder haben ein Anwesenheits- und Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll in Form eines Beschlussprotokolls zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe von Flüchtlingen.